

Bezirk	Institution
Dresden	Institut für Gartenbau Dresden-Pillnitz
Leipzig	Institut für Sonderkulturen, Abteilung Obst- und Gemüsebau der Universität Leipzig
Karl-Marx-Stadt	Institut für Gartenbau Dresden-Pillnitz der DAL zu Berlin.

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung
und Durchführung der Investitionen.**

Vom 1. Februar 1963

Auf Grund des § 80 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595; Ber. S. 798) erhält folgende Fassung:

„Von den sozialistischen Genossenschaften, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Parteien und Massenorganisationen, den Religionsgemeinschaften, der privaten Industrie und der sonstigen privaten Wirtschaft sowie für den individuellen Bedarf können außerhalb des Investitionsplanes Anschaffungen vorgenommen, Generalreparaturen und Baumaßnahmen durchgeführt werden, wenn hierfür keine geplanten staatlichen Fonds (Materialfonds und Baukapazitäten) in Anspruch genommen werden.“

(2) Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Die Vornahme von Anschaffungen und die Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes durch sozialistische Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgans.“

§ 2

Der § 30 Abs. 2 Buchst. n der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Zustimmung des zuständigen Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsamtes.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1963

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* 2. DB (GBl. II 1962 Nr. 69 S. 609)

**Anordnung
über die Abführung der für Versicherungs-
beiträge 1963 geplanten Mittel durch die
volkseigenen Betriebe.**

Vom 5. Februar 1963

Zur Planabrechnung 1963 über die Zahlung von Versicherungsbeiträgen wird entsprechend dem § 4 und dem § 5 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 19. September 1962 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 635) folgendes angeordnet:

§ 1

Die für das Jahr 1963 geplanten Versicherungsbeiträge (im folgenden Beiträge) sind von den volkseigenen Betrieben nach den bisherigen Fälligkeiten zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin der Gewinnabführung zusammen mit der Gewinnrate abzuführen. Sie sind auf den Überweisungsaufträgen gesondert auszuweisen. Bei verlustgeplanten Betrieben sind die Beiträge mit der Stützung zu verrechnen.

§ 2

Die Beiträge sind nicht zu Lasten der Kosten zu buchen; sie erhöhen die planmäßige Selbstkostensenkung und den geplanten Gewinn bzw. vermindern den geplanten Verlust. Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die richtige Abrechnung der Selbstkostensenkung und des Betriebsergebnisses auch insoweit zu kontrollieren.

§ 3

Die abgeführten bzw. verrechneten Beiträge sind bei der Abrechnung auf dem Vordruck 065 auszuweisen und in der Anlage zum Vordruck 065 zu erläutern.

§ 4

Die Räte der Kreise, Abteilungen Finanzen, kontrollieren die richtige Abführung der Beiträge anhand der Finanzpläne.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bei der Aufstellung des Quartalskassenplanes zu beachten.

§ 6

Die sich für die Räte der Kreise, Abteilungen Finanzen, hinsichtlich der Buchung und Abrechnung der Beiträge ergebenden Aufgaben werden in einer besonderen Buchungsanweisung geregelt.

§ 7

Die Planung von Kosten für Schäden ist auch in den Betrieben nicht zulässig, die der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) noch nicht unterliegen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers